

# Rechtliche Grundlagen Freier Software

Georg Jakob

[gjakob@ffii.org](mailto:gjakob@ffii.org)

<http://www.users.sbg.ac.at/~jack/>

Handout zum Vortrag am 15. April 2008 anlässlich des 1. Open Source Tag  
Rohrbach

## 1 Freie Software

Rechtliche Absicherung der Verfügbarkeit, insbesondere des Zugangs zum Quellcode von Computerprogrammen und der freien Benutzbarkeit. Die Umsetzung basiert auf vier Freiheiten, die dem Benutzer eingeräumt werden:

1. *Run*: Ein Programm uneingeschränkt zu benutzen (d.h. auch zu kopieren).
2. *Study*: Zugang zum Quellcode ohne zusätzliche Kosten.
3. *Distribute*: Kopien weiter zu vertreiben, insbesondere auch gegen Entgelt.
4. *Modify*: Ein Programm zu verändern und weiter zu vertreiben.

Um diese Freiheiten (und damit die Verfügbarkeit eines Programms) dauerhaft sicherzustellen, gestattet *copyleft* die Weiterverbreitung nur zu denselben Bedingungen, was gelegentlich als “viral effect” missverstanden wird. Dies ist unzutreffend, niemand ist zum Weitervertreiben von fremder Software gezwungen. Übrigens liegt es auch in der Hand des Benutzers, eigene Änderungen überhaupt zu veröffentlichen, es steht jedem z.B. frei unternehmenskritische Änderungen von Anwendungen geheimzuhalten.

## 2 Lizenzen

### 2.1 GNU General Public License

- Copyleft, d.h. Weiterverbreitung nur zu gleichen Bedingungen.
- “Derived Works” (Beachte: Von Bearbeitungen, § 5 UrhG, zu unterscheiden) nur mit kompatibelem Code erlaubt.
- GPL Version 3: Klauseln zu DRM und Softwarepatenten
- Geschäftsmodell: IBM und Linux; RedHat: Andere (insbes. Konkurrenten) zur Mitarbeit bewegen.

## 2.2 Lesser Public License

- Copyleft, d.h. Weiterverbreitung nur zu gleichen Bedingungen.
- Dynamisches Linken mit proprietärem Code erlaubt.
- Geschäftsmodell: Sun Microsystems (Open- und StarOffice; übrigens ein sehr gezielter Angriff auf die Liquidität von Microsoft): Freie Basis mit proprietären Erweiterungen bei hoher Motivation der Entwickler.

## 2.3 BSD-artige Lizenzen (Apache, XFree86, Python):

- "Alles ist erlaubt."
- Insbes. keine Einschränkungen hinsichtlich Weiterverbreitung.
- Geschäftsmodell: Apple (Darwin/Cocoa/Aqua): Verlockend für Lizenznehmer - enge Integration mit proprietärem Code möglich.

# 3 Rechtliche Bedeutung

## 3.1 Urheberrecht

In Europa weitgehend unproblematisch:

- Autor im Mittelpunkt der gesetzl. Bestimmungen (vgl. etwa work for hire).
- Bindungswirkung richtet sich nach Vertragsrecht (in USA nicht zwingend).

Mögliche Problembereiche:

- Droit de retention; nachträgliche Lizenzänderung?
- FSF Copyright Assignment (für Europa stattdessen: Fiducary License Agreement).
- Open Source Randbereiche (APSL etc.) jedoch teilweise sehr problematisch.

## 3.2 Vertrags-, insbesondere Haftungsrecht

### 3.2.1 Allgemeine Überlegungen:

- OGH - 5Ob 504/96, 505/96: Lizenz nur Nebenbestimmung zu Erwerbsgeschäft (Kauf, Miete).
- Bindungswirkung braucht daher grundsätzlich übereinstimmenden Parteiwillen (nochmals: nach angloamerikanischem Recht nicht zwingend). Beachte: Selten als Click- oder Shrink-wrap ausgestaltet.
- Jedoch: Problematisch nur bei Wiederverbreitung weil ansonsten dem Benutzer keine Verpflichtungen aufgelegt werden.
- Bloßes Verbreiten: Verpflichtung GPL und Quellcode zu liefern.

- Weiterverbreiten von Änderungen: Auch diese müssen unter GPL gestellt werden - für Bindungswirkung ist zumindest ein Hinweis auf die Lizenzierung unter der GPL im Quellcode nötig.
- Zustimmungserklärung konkludent bei Weiterverbreitung - Begründung: Lizenznehmer darf vernünftigerweise nicht davon ausgehen, dass er so weitgehende Rechte hat, was ein ihm ein Überprüfen der rechtlichen Voraussetzungen seines Handelns zumutbar macht, und es für zulässig erscheinen lässt der Verbreitungshandlung jedenfalls Erklärungswert zu unterstellen. Einfacher Hinweis auf Lizenzierung unter GPL in README und Quellcode reicht m.E. aus, um die Bindungswirkung zu erzielen.

### 3.2.2 Schenkung oder GesBR?

Überwiegende Meinung: Schenkung.

- OGH-Ansicht spricht dagegen.
- Schenkung bei entgeltlichem Erwerb?
- Beachte: Distributoren stellen nicht nur zusammen, patchen häufig exzessiv - Gebühr wird daher nicht nur für Zusammenstellung, sondern auch für das Produkt selbst eingehoben.

(Innen-)Gesellschaft Bürgerlichen Rechts:

- Mit "einfachem" User nicht vernünftig begründbar.
- Rechtsfolgen unklar.

Mischform als Schichtenmodell - es wäre hier m.E. wie folgt zu differenzieren:

1. *Entwickler - User*: Schenkung - hier greift Unentgeltlichkeit als Begründung für Haftungsausschluss.
2. *Entwickler - Entwickler - Firmen*: InnenGesBR (Abschluss i.d.R. wohl konkludent) - Treuepflicht, insbesondere Verbot der Kündigung zur Unzeit.
3. *Distributor - Kunde*: Kauf- oder anderer Erwerbsvertrag maßgeblich.

Die GPL und ähnliche Lizenzen vereinen daher die Elemente mehrere Elemente bekannter Vertragstypen in einem gemischt-atypischem Vertragsverhältnis, das zwischen den skizzierten Polen je nach individueller Situation variiert.

### 3.2.3 Haftung bei entgeltlichem Erwerb

Risikoordnung richtet sich allgemein nach:

- Abstrakter Beherrschbarkeit sowie
- Abschätzbarkeit des Risikos.

Entscheidend ist dabei der Informationszugang - und der ist hier im Grunde so offen als nur irgend möglich (Quellcode) - Dennoch ist der Haftungsausschluss nicht in allen Fällen vertretbar (speziell bei kommerziellem Vertrieb in Kombination m. proprietärem Code).